

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 156/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Menschen M[REDACTED],

Kedonjei Kahir [REDACTED], Bat-Jan, I[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], M[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-F[REDACTED]-Straße [REDACTED], Ma[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
30. Oktober 1980 durch die Richter Dr. Thum, Zorn,
Dr. Lang, Gärtner und Dr. Jähke

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 10. Zivil-
senats - Entschädigungssenats - des Oberlan-
desgerichts Koblenz vom 27. September 1977 wird
zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdever-
fahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Grund
(§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht läßt den Klageanspruch scheitern,
weil der Kläger nicht nach § 150 ZPO anspruchsberechtigt
sei und keinen verfolgungsbedingten Gesundheitsschaden da-
vongetragen habe. Bereits die medizinischen Erwägungen tre-
gen das Urteil. Die Überzeugung des Berufungsrichters be-
ruht insoweit auf einer Würdigung der eingeholten ärztlichen
Gutachten, die er in tatrichterlicher Verantwortung verur-
nehmen hatte. Rechtsfragen der in § 219 Abs. 2 ZPO bezeich-
neten Art wirft dies nicht auf.

Dr. Thum

Dr. Jähke